

**DR. ANDREAS STARIBACHER**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/324-Pr.2/95

WIEN, DEN 12. September 1995

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

XIX. GP.-NR  
1692 IAB  
1995 -09- 12

Parlament  
1017 Wien

ZU 1420 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 14. Juli 1995, Nr. 1720/J, betreffend die Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Zu dieser Anfrage verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 23. Juni 1995, Nr. 1465/J.

Ergänzend darf ich noch darauf hinweisen, daß ich in eigener Sache die dafür zuständigen Abgabenbehörden selbstverständlich in völlige Unabhängigkeit entscheiden lassen werde.

Ich erkläre mich aber schon heute dazu bereit, erforderlichenfalls auf Anfragen über die gesetzten Vollzugshandlungen der Abgabenbehörden ohne Berufung auf das Steuergeheimnis zu berichten.

Anlage



**BEILAGE****A N F R A G E**

- 1.) Welche konkreten Maßnahmen wurden im Sinne Ihrer oben genannten Presserklärung seitens der Ihnen gegenüber weisungsgebundenen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gesetzt, um die Rechtmäßigkeit des vorliegenden Veräußerungsvorganges bei Ausscheiden aus der OEG zu überprüfen und was ist dabei herausgekommen ?
- 2.) Gibt es eine ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Bewertungsfragen von Wirtschaftstreuhandkanzleien und wie lautet diese ?
- 3.) Wie ist im Lichte der Judikatur ein jederzeitiges Rückkehrrecht unter Wahrung des Anteils am Substanz- und Vermögenszuwachs steuerlich zu werten ?
- 4.) Ist der Rückkehrberchtigte Eigentümer im wirtschaftlichen Sinne ?
- 5.) Wie kommen Sie selbst ("Ganze Woche" 26/95) zur Annahme einer möglichen Steuerschuld von S 11 Mio. bei Kanzleiverkauf und wie stellen sich die diesbezüglichen Bemessungsgrundlagen dar ?
- 6.) In verschiedenen Medien haben Sie selbst angekündigt, Ihre Kanzleiateile verkaufen zu wollen, worunter jedermann einen Verkauf zu einem angemessenen Preis, etwa zum Verkehrswert, versteht. In der Zeitschrift "News" haben Sie sogar die Behauptung aufgestellt, daß Sie bereits Ihre Anteile an Ihren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verkauft hätten. Gleichermaßen wird in der Zeitschrift "Wirtschaftswoche" vom 22.6.1995 berichtet, wo ebenfalls mehrfach von einem ausdrücklichen Verkauf die Rede ist. Hingegen haben Sie in der TV-Konfrontation mit Dr. Haider plötzlich einen Verkauf in Abrede gestellt.  
Wie erklären Sie dem Parlament und der Öffentlichkeit diese Diskrepanzen ?
- 7.) Ein Verkaufspreis von nur S 500.000,-- ist für einen Hälfteanteil an einer Steuerberaterkanzlei mit einem Jahresumsatz zwischen 20 und 30 Mio. eindeutig zu gering bemessen, zumal schon allein den Erben lt. OEG Vertrag eine Abfindung in Höhe von S 4 Mio. (schon bei Gründung der Gesellschaft) zugekannt würde. Wie hat die Finanzverwaltung unter Anwendung der §§ 22 - 24 BAO (Mißbrauch, Scheingeschäft, wirtschaftl. Eigentum) bei einem solchen Sachverhalt vorzugehen ?

- 8.) Wie stehen Sie zur Meinung diverser Gesellschaftsrechtler, daß eine Wiedereintrittsregelung einem Abschichtungsvorgang widerspreche, völlig unüblich ist und daß ein vorweg vereinbarter Wert des Rückkaufes sogar gem. § 879 ABGB sittenwidrig ist ?
- 9.) Warum wurde die bei einer Abschichtung und Ausscheidung aus dem Gesellschaftsverhältnis üblicherweise vereinbarte Haftungsfreistellungsklausel für bereits fällige Gesellschaftsverbindlichkeiten im Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag vom 3.4.1995 ebenso unterlassen wie eine Sicherstellungsklausel für noch nicht fällige Gesellschaftsverbindlichkeiten (Art. 7 Nr. 15 Abs. 4 EVHGB) ?
- 10.) Was sind die Hintergründe, daß Ihr Nachfolger Mag. Hofer als neuer Gesellschafter bei voller Haftung nur ein monatliches Gewinnvorweg von S 40.000,-- erhält ?
- 11.) Wie wird die vom Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag unberührte Gewinnaufteilung 50 : 50 verbücht, wenn Mag. Hofer an der Gewinnverteilung über den monatlichen Gewinnvorweg von S 40.000,-- hinaus nicht mitpartizipiert und Dr. Österreicher nach wie vor nur 50 % Gewinnanteil hat ?  
Wem wird der im Raum stehende restliche Gewinnanteil von rund 50 % sodann zugeschlagen und wie wird dies steuerlich behandelt ?
- 12.) In welchem Zusammenhang mit der unter Punkt 11 aufgeworfenen Frage steht Ihre in einem Nachrichtenmagazin geäußerten Erklärung, wonach Mag. Hofer am Gewinn beteiligt werden sollte, womit für Sie sodann nichts mehr in der OEG angespart werden könnte ?

- 13.) Laut ständiger Rechtssprechung (z.B. VwGH 26.9.1995, 85/14/0079) gelten für Verträge unter Gesellschaftern die gleichen Regeln, welche für Verträge zwischen nahen Angehörigen gelten, womit insbesondere fremdunübliche Verträge steuerlich nicht anerkannt werden.

Wie beurteilen Sie diese für Kapitalgesellschaften, jedoch aus Gleichheitsgründen auch für Personengesellschaften gültige Judikatur in Anwendung auf die unüblichen Vertragskonstellationen, wie sie aus den Fragestellungen zu den Punkten 8, 9, 10 und 11 hervorgehen ?

- 14.) Der Unvereinbarkeitsausschuß hat in seiner letzten Sitzung vom 28.6.1995 beschlossen, daß der Bundeskanzler in analoger Anwendung der Verfassungsbestimmung in § 3 Abs. 4 Unvereinbarkeitsgesetz ein Auftragsverbot an Ihre Wirtschaftstreuhandanzlei Dr. Primus Österreicher und Partner OEG veröffentlichen muß.

Welchen Sinn macht ein derartiges Auftragsverbot, wenn nicht jenen, daß damit implizit zugegeben wird, daß Sie weiterhin an der OEG beteiligt sind ?

Wien, den 14.7.1995